



CH-3003 Bern

POST CH AG

BSV; Sob

### **Einschreiben**

Kanton Solothurn  
Amt für soziale Sicherheit  
Ambassadorshof  
4509 Solothurn

Aktenzeichen: BSV-D-303E3401/195  
Ihr Zeichen: Gesuch vom 5. Mai 2020  
Sachbearbeiter\*in: Beatrice Solida / Sob  
Bern, 1. Dezember 2020

### **Verfügung**

**betreffend Bewilligung der Durchführung des «Beitragsbezugs für die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)» als kollektiv übertragene Aufgabe an die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 5. Mai 2020 sowie den Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2020 (2020/1492) und halten Folgendes fest:

#### **I. Sachverhalt**

1. Die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen (FAK) unterteilen sich gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) in a) von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen; b) kantonale Familienausgleichskassen und c) von den AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen und sie führen die Aufgaben gemäss Art. 15 FamZG durch.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Beatrice Solida  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 90 80, Fax +41 58 462 78 80  
beatrice.solida@bsv.admin.ch  
<https://www.bsv.admin.ch>



2. Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (Art. 14 lit. b FamZG). Die Familienausgleichskassen stehen unter Aufsicht der Kantone (Art. 17 Abs. 1 und 2 Ingress FamZG). Unter Vorbehalt des FamZG und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen für die Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen (Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG).
3. Der Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit, Solothurn, hat mit Schreiben vom 5. Mai 2020 ein **Gesuch um Bewilligung der Durchführung des «Beitragsbezugs für die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)» als kollektiv übertragene Aufgabe an die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen** eingereicht. Die betroffenen Familienausgleichskassen sollen die Aufgabe **ab dem 1. Januar 2021** durchführen.

## II. Erwägungen

1. Den Ausgleichskassen können durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundesrates, durch die Kantone und die Gründerverbände weitere Aufgaben, insbesondere solche auf dem Gebiet des Wehrmanns- und des Familienschutzes übertragen werden (Art. 63 Abs. 4 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). Die übertragenen Aufgaben müssen zur Sozialversicherung gehören, der beruflichen und sozialen Vorsorge dienen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen oder anderweitig nicht gewinnorientiert sein und den Kantonen oder Gründerverbänden zugutekommen (Art. 130 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Die Übertragung der Aufgabe darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden (Art. 130 Abs. 2 AHVV). Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen (Art. 131 Abs. 3 AHVV). Die Ausgleichskassen bzw. Familienausgleichskassen sind für die entstehenden Verwaltungskosten infolge der Übernahme der ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 AHVV). Die Kassenrevision der Ausgleichskasse gemäss Art. 68 Abs. 1 AHVG hat sich auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig ist (Art. 132 Abs. 2 AHVV). Für die übertragene Aufgabe kann das Verfahren Frankieren Post (Briefversand) angewendet werden (Art. 211 Abs. 1 AHVV).
2. Kantone, welche allen im Kanton tätigen Ausgleichskassen oder Familienausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen wollen, haben dem Bundesamt ein einziges, schriftliches Gesuch einzureichen, unter Umschreibung der weiteren Aufgaben und unter Angaben der organisatorischen Massnahmen (Art. 131 Abs. 1bis AHVV). Das BSV kann an die Bewilligung zur Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen bestimmte Bedingungen knüpfen (Art. 131 Abs. 2 AHVV).
3. Bei der übertragenen Aufgabe Durchführung des **«Beitragsbezugs für die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)»** als kollektiv übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskassen handelt es sich um eine Aufgabe gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst. a AHVV.
4. Die Übernahme der Kosten gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV durch den Kanton Solothurn ist im Regierungsratsbeschluss 2020/1492 vom 27. Oktober 2020 wie folgt festgehalten: Die Familienausgleichskassen werden für ihre Aufwendungen vollumfänglich entschädigt. Die Aufwandentschädigung an die für die Durchführung verantwortlichen Familienausgleichskassen besteht aus einer Pauschale von CHF 500 pro Kasse für die zusätzlichen Aufwendungen der Revisionsstellen sowie dem Beitrag, der sich aus 0.005 Promille der beitragspflichtigen FAK-Lohnsumme pro Kasse ergibt, mindestens jedoch CHF 500. Die Gesamtentschädigung (Revision und Beitragsbezug) beträgt somit mindestens CHF 1'000 pro Familienausgleichskasse und Jahr. Die Kosten für die Einführung bei den Familienausgleichskassen (einmalige Initialisierungskosten) werden ebenfalls vollumfänglich durch den Kanton entschädigt.

5. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen gestützt auf das Einverständnis der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) hat ergeben, dass die Entschädigung ausreichend ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV eingehalten sind. Die zu übertragende Aufgabe entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Sie kann demnach bewilligt werden.

### III. Verfügung

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen und Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 FamZG i. V. m. Art. 63 Abs. 4 AHVG sowie Art. 130, 131 und 132 AHVV wird deshalb

#### verfügt

1. Die vom Kanton Solothurn übertragene Aufgabe Durchführung des **«Beitragsbezugs für die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)»** als kollektiv übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn und die im Kanton Solothurn tätigen Verbandsfamilienausgleichskassen wird **per 1. Januar 2021** bewilligt.
2. Die Bewilligung ergeht unter der Bedingung, dass die Ausgleichskassen bzw. Familienausgleichskassen für die Durchführung jederzeit vollständig entschädigt werden und dass das Entschädigungsmodell periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird.
3. Wird die übertragene Aufgabe angepasst, wie beispielsweise hinsichtlich Höhe des Beitragssatzes oder der Leistungen, hat dies jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Die Anpassungen sind den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV, Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL, Bereich Aufsicht und Organisation, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten (d.h. bis Ende Oktober) schriftlich mitzuteilen.
4. Jegliche Tatsachen, die für die Beurteilung der Bewilligung der übertragenen Aufgabe von Belang sind (z.B. Zweckänderungen oder erhebliche Ausweitungen der ursprünglichen Aufgabe), sind dem BSV, Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL, Bereich Aufsicht und Organisation, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, vorgängig zur erneuten Prüfung und Bewilligung vorzulegen.
5. Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich nachträglich erweist, dass durch die Übertragung weiterer Aufgaben die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage gestellt wird.
6. Diese Verfügung wird hinfällig, sobald die übertragene Aufgabe nicht mehr durchgeführt wird.
7. **Zu eröffnen:**
  - Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn
8. **Mitteilung an:**
  - Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
  - Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Avenue Edmond Vaucher 18, Case postale 3000, 1211 Genève
9. **Publiziert auf:**
  - Webseite «Vollzug Sozialversicherungen», <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/>

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Geschäftsfeld AHV,  
berufliche Vorsorge und EL

Bereich Aufsicht und Organisation



Colette Nova  
Vizedirektorin  
Leiterin Geschäftsfeld



Olaf Wolfensberger  
Bereichsleiter

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 31 VGG i. V. m. Art. 55 Abs. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG).

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).